

Kinder als Opfer von Sittlichkeitsverbrechen.

Von

Dr. James Brock, Rostock,

ehemals Arzt der St. Petersburger Entbindungsanstalt und St. Petersburger Stadtaccoucheur.

Die Gesamtzahl der Fälle von mir beobachteter Sittlichkeitsverbrechen beträgt 710, wobei 719 Individuen weiblichen Geschlechts untersucht worden sind. Hiervon waren 177 Kinder, d. h. im ersten Dezennium ihres Lebens stehende Mädchen, in 173 Fällen. Es gäbe das ein Verhältnis von 24,7%. Wenn wir diese nach dem Jahresalter gruppieren, so erhalten wir folgendes Bild: Jünger als 1 Jahr (9 Monate) 1 Mädchen, 1 Jahr alt 2, 2 Jahre alt 3, 3 Jahre 14, 4 Jahre 23, 5 Jahre 17, 6 Jahre 31, 7 Jahre 18, 8 Jahre 23, 9 Jahre 24, 10 Jahre 21 Mädchen.

Haberda hat — zitiert nach Hofmanns Lehrbuch der gerichtlichen Medizin¹⁾ — in 399 Fällen 146 Kinder untersucht = 36,5%; *Maschka* in 248 Fällen 56 = 22,5%. Es seien diese Zahlen zum Vergleich hier angeführt.

Die von mir beobachteten Fälle von an Kindern verübten Sittlichkeitsverbrechen will ich im folgenden näherer Betrachtung unterziehen. Dabei könnten ausscheiden die 40 Inzestfälle, die ich schon früher besprochen habe²⁾, wo das Objekt des Verbrechens 14 Kinder bildeten. Nachzutragen wäre noch, daß bei den 11 jüngeren von diesen Kindern — vom 1.—8. Lebensjahre — der Vater der Täter ist; bei den 3 älteren — 1 Mädchen von 9, 2 Mädchen von 10 Jahren — der Bruder. Auch die Fälle brauchen hier nicht näher besprochen zu werden, wo die Stupratoren Jugendliche gewesen sind, deren Opfer meist Kinder waren, da auch diese Fälle von mir besonders schon behandelt worden sind³⁾. Dort ist auch der Fall (219) angeführt, in dem es sich um einen Säugling, ein Mädchen von nur 9 Monaten, handelt; bei *Hofmann* ist das Alter des jüngsten mißbrauchten Kindes mit 18 Monaten angegeben.

Einen Hauptgrund bei sexuellen Delikten überhaupt, so auch bei denen, die an Kindern verübt werden, bilden die Wohnungsverhältnisse, das „Wohnungselend“. Es ist erklärlich, daß *in einem* nicht nur von den Familienmitgliedern, sondern auch von Fremden bewohnten *Zimmer* letztere sich an den dort befindlichen Kindern leicht vergreifen können.

Nr. 563. Der Gehilfe des Hauswächters Wassili W., 19 Jahre alt, hatte die 9jährige in demselben Zimmer wohnende Schwägerin des Hauswächters, Alexandra

M., am Vormittage, als das Hauswächterehepaar abwesend war, zu sich ins Bett genommen und mit seinem Gliede berührt. Resultat der Untersuchung: negativ. Der reuige und geständige Angeklagte wurde vom Bezirksgerichte zu 1jähriger Gefängnisstrafe verurteilt.

Nr. 355 besagt, daß *ein Zimmer 13 Menschen* beherbergte. Hier hatte der 17jährige Fedor G. sich an der Tochter seiner Miteinwohnerin Elisabet S., einem Kinde von 7 Jahren, geschlechtlich vergangen.

Nicht selten ist es ein Zimmernachbar, Bewohner derselben Wohnung, der in Abwesenheit der Eltern über die kleine Tochter herfällt.

Nr. 441. Die 8jährige Anastasia K. war mit dem kleinen Schwesterchen, einem Brustkinde, als die Eltern fortgegangen waren, in der Stube zurückgeblieben. Der Zimmernachbar Fedor F., ein Greis von 67 Jahren (!), war eingedrungen, hatte der Anastasia das Kleid aufgehoben, wühlte mit den Fingern in ihren Geschlechtsteilen und soll ihr von hinten etwas zwischen die Beine gesteckt haben. Zeugin dieses Vorfalls soll die Wohnungswirtin gewesen sein. Untersuchung: negativ.

Ähnliches berichten auch andere Fälle: Nr. 407, wo der 29jährige Michail K. sich an der 4jährigen Lydia S. verging oder Nr. 399, der besagt, daß der 41jährige Zimmernachbar Jakob K. bei der 7jährigen Elisabet K., deren Mutter in der Waschküche beschäftigt war, Manipulationen an den Geschlechtsteilen vornahm.

Ein Einwohner lockt wohl auch seine kleine Nachbarin zu sich ins Zimmer, wo er dann sein Vorhaben ausführt.

Nr. 425. Der Beamte Alexander J. hatte die 4jährige Antonina P., deren Mutter zur Arbeit gegangen war, in sein Zimmer gerufen, sie auf den Diwan gesetzt und „ihr weh getan“. Untersuchung: rechte große Schamlippe blutunterlaufen. Ebenso lautet der Fall Nr. 692, der sich zwischen dem 39jährigen Jakob W. und der 5jährigen Eudoxia S. abgespielt hat. Doch war hier das Resultat der Untersuchung ein negatives.

Von nicht geringem Interesse sind die beiden folgenden Fälle:

Nr. 6 und 7. Der Polizeischutzmann B. hat an seinem 7jährigen Töchterchen Anastasia verschiedene Krankheitssymptome, Abmagerung, Fluor usw. wahrgenommen. Der konsultierte Arzt stellte die Diagnose „Bleichsucht“ und empfahl Luftveränderung. Der Vater verschaffte dem Kinde Landaufenthalt. Dabei erholte sich die kleine Patientin prächtig, und der Fluor verschwand. Er kehrte aber sofort wieder, als das Kind zurück in die Stadt übergesiedelt war. Als nun aber die Eltern der 8jährigen Antonina P., Zimmernachbarn, über einen anderen Miteinwohner, den 28jährigen Alexei D. wegen Sittlichkeitsvergehen geklagt hatten und Anastasia B. auch in dieser Richtung examiniert wurde, stellte sich folgendes heraus: Alexei D. hatte wiederholt beide Kinder, einzeln oder zusammen, in sein Zimmer gelockt, sie mit Konfekt traktiert, ihnen Geld geschenkt, ihren Körper entblößt, sein Glied hervorgeholt und mit ihnen verschiedenes vorgenommen. Die Untersuchung ergab: Hymen bei beiden Kindern unverletzt. Bei Anastasia B. die Scheidenschleimhaut in entzündlichem Zustande; bei Antonina P. Resultat negativ. Der Angeklagte Alexei D., wohl vom Gerichte verurteilt, wurde auf Grund eines unterdessen erschienenen Kaiserlichen Gnadenmanifestes von der Strafe befreit.

Nicht selten erwählt sich ein Mieter zur Befriedigung seiner Lüste das Töchterchen seiner Wohnungswirtin.

Nr. 304. Die 6jährige Nadeshda K. wurde vom 17jährigen Dimitri T. geschlechtlich mißbraucht in Gegenwart ihrer 4jährigen Schwester. Der Täter be-

kannte sich schuldig. Befund: Rötung der Schleimhaut des Scheideneinganges besonders in der Gegend der hinteren Commissur.

Ist *Trunkenheit* beim Täter vorhanden, so schützt auch zartes Alter ein Kind vor Gewalttat nicht.

Nr. 241. In Abwesenheit der Mutter führte ihr betrunkenener Einwohner Michail T., 46 Jahre alt, einen Notzuchtsversuch an der 1 Jahr und 6 Monate alten Tatjana K. aus. Befund: Entzündlicher Zustand der Schleimhaut des Scheideneinganges.

Sind die Eltern zu Hause, so geschieht es wohl auch, daß das Kind an einen ungestörten Ort gelockt wird.

Nr. 393. Der von der Arbeit heimgekehrte 20jährige Jakob B. lockte die Tochter seiner Wohnungswirte, die 5jährige Anna F., in den *Abort*, verschloß die Tür mit dem Haken und nahm dort mit ihr etwas vor, wobei die 15jährige S. Zeugin war. Befund: Rötung der Schleimhaut des Scheideneinganges.

Damit die Kinder den Übeltäter nicht verraten, werden sie von ihm *eingeschüchtert und bedroht*.

Nr. 352. Die 8jährige Alexandra A. wurde von Iwan S., wenn ihre Eltern, bei denen er schon 5 Jahre lebte, abwesend waren, geschlechtlich mißbraucht. Dabei drohte er „sie mit dem Messer zu zerfleischen“, falls sie plaudert. Befund: Vulvitis. Fluor.

Samenflecke auf der Wäsche der kleinen Tochter erregen die Aufmerksamkeit der Mutter und lenken den Verdacht auf den Einwohner.

Nr. 656. Der 22jährige Nicolai L. hatte sich am Morgen, als die Mutter aus dem Hause gegangen war, auf die 7jährige Antonina B., die in ihrem Bette lag, geworfen, ihr das Hemd aufgehoben und sein Glied in ihre Geschlechtsteile einzuführen versucht. Befund: Entzündlicher Zustand der Schleimhaut. Fluor.

Gar häufig wird ein Kind bei solcher Gelegenheit mit einer *Geschlechtskrankheit* infiziert.

Nr. 630. Der 48jährige Kellner Sjurjan J. hatte sich mehrfach an der 8jährigen Tochter seiner Wohnungswirtin Awdotja K. vergangen, so daß sie zur Behandlung in das speziell für Behandlung venerischer Krankheiten eingerichtete Kalinkinhospital geschafft werden mußte. Diagnose: Gonokokken. Vulvitis acuta.

Nr. 462. In demselben Krankenhause lag 2 Monate die 9jährige Olga J., die von Wjatscheslaw W., 50 Jahre alt, angesteckt worden war.

Nr. 637. Anderthalb Monate, nachdem der 17jährige Iwan Tsch. ihre Wohnung verlassen hatte, stellte die Mutter fest, daß ihre Tochter, die 4jährige Anna Sch., von ihrem früheren Einwohner infiziert worden war. Untersuchung auf Gonokokken positiv.

Nr. 605. Von ihrem Vetter Semen K., 20 Jahre alt, mit Syphilis angesteckt erwies sich die 10jährige Nadeshda G.

Nicht uninteressant ist folgender Fall:

Nr. 207. Im Oktober 1906 hatte die Mutter geklagt, daß ihr Einwohner, der 20jährige Wassili S. mit ihrem 5jährigen Töchterchen Valentine A. verschiedenes vorgenommen, ihr auch sein Glied in den Mund gesteckt hat. Damals ergab die medizinische Untersuchung nichts Objektives, und das Verfahren wurde eingestellt. Jetzt hat sich ein Ausschlag um den Mund des Mädchens gezeigt, und die Mutter bittet um Wiederholung der offiziellen Untersuchung. Hierbei, am 31. VII. 1907,

gab ich gemeinsam mit noch einem hinzugezogenen Kollegen, einem Dermatologen, das Gutachten ab, daß das bestehende Ekzem wohl nicht mit dem im vergangenen Jahre stattgehabten Vorgange in Verbindung steht.

Der *Wohnungswirt* mißbraucht die überlegene Stellung, die er seinen Mietern gegenüber einnimmt, und vergreift sich an deren Kindern.

Nr. 573. Die Mutter der 8jährigen Marie N. bewohnt ein Zimmer bei dem 52jährigen Iwan P. Nach Weihnachten 1913, als die Mutter abwesend war, legte sich eines Abends Iwan P. ins Bett, in dem die kleine Marie schlief, verschloß ihr den Mund mit einem Tuche und tat ihr heftig weh, durch den Versuch, sein Glied in ihre Geschlechtsteile einzuführen. Es blutete reichlich. P. befahl dem Kinde zu sagen, daß es sich in den Finger geschnitten hat; aber „wenn du erzählst, so schlage ich dich und deine Mutter tot“. Von der Zeit an tat P. mit ihr fast täglich dasselbe; Blut zeigte sich nicht, aber es tat weh. — Am 16. VI. 1914, als P. ange-trunken war, sah sein Lehrling W., daß Marie sich mit den Händen an einem Ta-burett festhielt, P. von hinten bei ihr den Geschlechtsakt ausübte. Der am 12. VII. die offizielle Untersuchung vornehmende Dr. S. erklärte Marie N. für defloriert. Zur Wiederholung der Untersuchung vom Staatsanwalt aufgefordert, nahm ich diese in Gemeinschaft mit dem Professor der gerichtlichen Medizin D. Kosorotow am 30. IX. vor: Hymen unverletzt. Gutachten: Möglich eine unzüchtige Handlung zur Befriedigung des Geschlechtstriebes.

Eine Mutter, die sich mit ihrer Tochter zu Gast begibt, kann die Entdeckung machen, daß dem Kinde dort was zugestoßen ist.

Nr. 413. Helene G. war mit ihrer 8jährigen Tochter Anastasia bei ihrer Bekann-ten Emilie Gr. zu Besuch. Weinend kam hier aus dem Zimmer des Miteinwohners Jefim J., 25 Jahre alt, die kleine Anastasia G. heraus, klagend, daß J. ihr an den Geschlechtsteilen wehgetan haben soll; auch an die 10jährige Nina, die Tochter der Emilie Gr., hätte er sich gemacht. Befund: Hymen intakt; gleichmäßige Rötung der Schleimhaut.

Ähnliches berichten die Fälle Nr. 642 und 379.

Nr. 491 besagt, daß die Eltern der 8jährigen Marie K. sich auf einer Hochzeit befanden; der dort als Gast anwesende 26jährige Wladimir M. hatte Marie unter das Hoftor gelockt und dort mißbraucht. Befund: Rötung der Schleimhaut.

Es kommt auch vor, daß sich ein Gast am Kinde seiner Wirte vergreift.

Nr. 430. Der frühere Einwohner Fedor N., 28 Jahre alt, vergriff sich an der 7jährigen Marie K., dem Töchterchen seines einstigen Wirtes, als er sich bei diesem zu Besuch befand.

Hier sei auch der Fall Nr. 380 angeführt: Der 36jährige Alexei D. hatte die taubstumme, 9jährige Marie L, Gast deren Eltern er war, geschändet. Er wurde zu 10 Jahren Zwangsarbeit verurteilt⁴⁾.

Es mißbraucht der Mieter 2 Kinder seines Miteinwohners.

Nr. 423 und 424. Der 24jährige Awsei K. nahm bei der 4jährigen Anastasia R. und der Ljubow K., 6 Jahre alt, einen Coitusversuch vor. Befund: Hymen unverletzt, doch bei beiden Kindern schmutziger Ausfluß.

Ja, selbst ein verheirateter Einwohner stellt den Kindern seiner Wirte nach.

Nr. 472 und 473. Der 31jährige Patrik L. bewohnt mit seiner Frau ein Zimmer bei dem Ehepaare S. In Abwesenheit dieser und seiner Frau zog er der 7jährigen Marie und ihrer 9jährigen Schwester Antonina S. die Beinkleider aus, nahm

mit ihnen verschiedenes vor, so daß auf der Wäsche Flecke nachblieben. Befund negativ.

Zwei erwachsene Männer scheuen sich nicht, über ein schwaches Kind herzufallen.

Nr. 487. Die Arbeiter, der 24jährige Peter F. und der 32jährige Klementi K. bewohnen ein Zimmer bei der K. Als diese am 23. III. 1913 nicht zu Hause war, mißbrauchten sie ihr 9jähriges Töchterchen Anna, die erzählte: zuerst hätte sich F. auf sie geworfen und K. ihr den Mund festgehalten, dann K. und F. hätte ihr den Mund gehalten; F. hätte zweimal den Coitus ausgeübt, K. einmal. Befund negativ.

Man wird wohl nicht fehlgehen mit der Annahme, daß Zwistigkeiten zwischen Mietsparteien den Grund der Anklage für ein verübtes Sittlichkeitsdelikt bilden. Die spät erfolgte Anzeige wäre sonst wohl kaum erklärlich.

Nr. 594. Die Mutter der 9jährigen Helene M. machte folgende Angabe: am 24. II. 1915 habe ihre ältere Tochter Alexandra ihr erklärt, daß ihr Wohnungseinwohner, der 50jährige Nikolai J., im September 1914 Helene in sein Zimmer gelockt — nach Angabe der Kleinen — ihr den Mund festgehalten und sein Glied in ihre Geschlechtsteile einzuführen versucht hätte. Ein von der Hebamme Anna K. am 27. II. 1915 in recht schwulstigem Stile abgefaßtes Zeugnis besagte, daß die 9jährige Helene M. sich als von einem Manne genozüchtigt erwiesen hat. Gerichtlich medizinische Untersuchung am 5. III. 1915, Befund: Hymen vollständig intakt. Nihil.

Die Tochter der in einer größeren Wohnung Bediensteten wird von einem dortigen Einwohner geschlechtlich mißbraucht.

Nr. 467. Die Mutter der 8jährigen Marianne A. dient als Magd in möblierten Zimmern, wo der 36jährige Händler Theodor B. wohnt. B. kommt gewöhnlich angetrunken nach Hause. Eines Nachts im November 1912 hörte die im Korridor schlafende Mutter, daß B., der sich ans Bett der Tochter geschlichen hatte, diese zu überreden suchte, sich ihm hinzugeben. Die Tochter berichtete: Zu Anfang November, als die Mutter abwesend war, trat B. mit ihr in geschlechtliche Verbindung, es zeigte sich Blut; zum zweitenmal 19. XI. 1912. B. drohte sie totzuschlagen, wenn sie jemandem davon erzählen sollte. Befund: Hymen intakt. Entzündlicher Zustand der Schleimhaut. Fluor. Kontusionen der inneren Flächen beider Oberschenkel.

Die vorgenannten Fälle bezogen sich auf Vorgänge, wo Männer sich an den Kindern von Insassen derselben Wohnung vergriffen haben. Recht häufig kommt es auch vor, daß jemand ein in demselben Hause lebendes kleines Mädchen zu sich lockt, um sich an ihm geschlechtlich zu vergehen.

Nr. 279. Der 25jährige Seemann Andrei Ch., der die auf dem Hofe spielende 4jährige Marie K. zu sich gelockt hatte, wurde vom Friedensrichter für an ihr vorgenommene unzüchtige Handlungen im Juli 1909 bestraft.

Nr. 514. Der 47jährige Iwan K. hatte an der 7jährigen Anna S. den Coitus a tergo versucht.

Der *Dazwischenkunft anderer Personen* ist es zu verdanken, daß der Täter von der Ausführung seines Vorhabens gehindert wurde.

Nr. 306. Der 22jährige Maxim S. hatte die 9jährige Praskowja A. zu sich gelockt, sie aufs Bett geworfen und wollte den Geschlechtsakt ausüben. Auf das Geschrei des Kindes kam die Wohnungswirtin K. hinzu. Befund: Kratzverletzungen der Innenflächen beider Oberschenkel, am rechten auch eine Kontusion. Hymen intakt.

In Nr. 426 war es der Vater der 9jährigen Elisabet Z., Portier, der seine Tochter bei dem in demselben Hause als Diener angestellten 18jährigen Wassili F. auf dem Schoße sitzend fand. Sie war von ihm zu sich gelockt worden, als die Mutter in der Waschküche beschäftigt war, von ihm vorher aufs Bett geworfen und ihr zwischen den Beinen wehgetan. Befund: Hymen septus intakt. Rötung der Schleimhaut des Scheideneinganges.

Nr. 267. Das Portiersehpaar G. vermißte sein 3jähriges Töchterchen Marie. Als diese zurückkehrte, antwortete sie auf die Frage, wo sie gewesen wäre: „In der Hauswächterwohnung, wir haben mit Onkel Wanja (Abkürzung f. Iwan) coitiert.“ (Natürlich der gebräuchliche *vulgäre* Ausdruck.) Der Hausknecht Iwan K. hatte sie zu sich gelockt, aufs Bett gelegt, ihr Beinkleid ausgezogen und mit ihr „coitiert“, so lautete die Erzählung der Kleinen. Befund: negativ.

Die Angestellten der Eltern mißbrauchen geschlechtlich das Kind ihres Brotgebers.

Nr. 305. Der 19jährige Nikolai W., Handwerksgezell, hatte die 6jährige Anna Ch., Tochter des Meisters, auf sein Bett geworfen und wollte an ihr den Geschlechtsakt ausüben. Auf das Geschrei des Kindes eilte der Vater herbei. W. sprang auf und sagte, er hätte die Geschlechtsteile Annas nur mit den Fingern angerührt; daher seien die Blutflecke auf ihrem Beinkleide und seinen Unterhosen. Befund: Rötung der Schleimhaut.

Nr. 600. Der in der Handlung des J. angestellte 17jährige Michail S. hatte am 29. III. 1915 die 4jährige Olga J., Tochter seines Prinzipals, geschlechtlich mißbraucht. Befund: Hymen unverletzt. Vaginitis. Gonokokken. Michail S. wurde vom Bezirksgericht, das ihm wegen Unmündigkeit Milderungsgründe zuerkannte, zu 2½ Jahren Gefängnishaft verurteilt.

Nr. 484. Ebenso mit Tripper infiziert hatte der 17jährige Handwerksgezell Wassili M. die 6jährige Else G., Tochter seines Meisters.

Daß Kinder, die in fremden Häusern dienen, dort leicht Opfer von Sittlichkeitsverbrechen werden, ist erklärlich.

Nr. 501. Als Wärterin diente die 10jährige Vera B. in der Familie des Eisenbahnmaschinisten Andrei B., 38 Jahre alt. Während seine Frau verreist war, schlief er mit Vera 4 Nächte. Befund: Hymen unverletzt, doch eitriger Ausfluß, der eine Abfertigung des Kindes ins Kalinkinhospital nötig machte.

Nr. 176. Die ebenfalls als Wärterin dienende 10jährige Helene B. war von ihrem Herrn, Alexander K., geschlechtlich mißbraucht worden. Befund: Hymen intakt. Introitus stark entzündet. Fluor. Eine mikroskopische Untersuchung des Ausflusses wurde abgelehnt.

Der Liebhaber der Mutter vergreift sich an deren kleinen Tochter.

Nr. 222. Pelageja S. hatte im 15. VIII. 1907 ihren Liebhaber, den 41jährigen Peter D. dabei überrascht, daß er ihre 8jährige Tochter Olga, deren Kleid aufgehoben war, auf dem Schoße hielt. Die zu Rate gezogene Hebamme H. erklärte die Kleine für defloriert. Auf Bitten D.s verzieh ihm die Mutter. Am 8. XII. 1907 erzählte Olga, daß jedesmal, wenn die Mutter ausgeht, D. ihr die Geschlechtsteile mit Vaseline bestreicht und dann mit ihr den Coitus ausübt. Befund: negativ.

Ähnliches besagt der Fall Nr. 667, wo der 29jährige Maxim J., Liebhaber der Mutter, die 10jährige Marie N. wiederholt mißbraucht haben soll. Befund: negativ.

Kinder werden an einen versteckten Ort verschleppt oder verlockt, und dort wird dann die sexuelle Handlung vorgenommen.

Auf den *Hausboden* verschleppten der 21jährige Lorenz M. die 4jährige Katarina K. (Nr. 286); der 26jährige Alexei M. die 3jährige Valentine A. (Nr. 498) und der 36jährige Wassili K. die 5jährige Anastasia M. (Nr. 509). In allen 3 Fällen wurden sie beschuldigt, einen Coitusversuch unternommen zu haben. Befund: überall negativ.

Der *Keller* dient zuweilen als Stätte, wo an dorthin verlockten Kindern unzüchtige Handlungen vorgenommen werden.

Nr. 640. Der 17jährige Iwan M. warf die 6jährige Nadeshda W. auf eine Kiste im Keller. Befund negativ.

Nr. 135. Nachdem der 48jährige Nikita K. die 3jährige Marie M. in den leeren Keller geschleppt, ihr Äpfel und Konfekt gegeben hatte, tat er ihr mit seinem Gliede an den Geschlechtsteilen weh, wo die Eltern später Blut bemerkten. Befund: Entzündlicher Zustand der Schleimhaut des Scheideneinganges.

Nr. 624. Der 36jährige Wassili A. hatte die 3jährige Natalie K. und die 4jährige Anna M. in den Keller gelockt, auf den Erdboden geworfen und an ihren Geschlechtsteilen was vorgenommen. Später fand sie dort weinend mit auf dem Rücken beschmutzten Kleidern der Hauswächter. Befund: negativ.

In Petersburg mußte sich auf dem Hofe jedes Hauses ein allgemeiner *Abort* befinden, den auch Straßenpassanten benutzen konnten. In diesen hat sich auch so manches abgespielt.

Nr. 454. Der 26jährige Nikolai P. ergriff die auf dem Hofe spielende 6jährige Soja K. an der Hand, führte sie in den *Abort* und wollte ihr dort Gewalt antun. Die Mutter des kleinen Mädchens, die von der älteren Tochter zu Hilfe gerufen war, hinderte den Täter. Befund: Hymen unverletzt. Leichter entzündlicher Zustand der Schleimhaut.

Nr. 398. Der 43jährige Alexander K. wurde im *Abort* angetroffen, auf der Brille sitzend mit entblößtem Gliede, auf dem Schoße die 4jährige Darja Sh. haltend, deren Kleider aufgehoben waren. Befund: Hymen unverletzt; Ausfluß.

Auch in eine *leere Wohnung* wurde ein Kind gelockt (Nr. 323) oder in eine *Scheune* (Nr. 342 und 319).

Nr. 524. Der 22jährige Dimitri M. hatte die 9jährige Anna Sch. am Abend des 13. II. 1913 auf der Straße aufgegriffen, sie in den nächsten Hof verschleppt, dort auf einen *Schneehaufen* geworfen und sie unter der Drohung sie zu zerfleischen, wenn sie schreien sollte, zu vergewaltigen versucht. Verhindert wurde er an der Ausführung seines Vorhabens durch Dazwischenkunft mehrerer Männer, die ihn festnahmen. Befund: Hymen unverletzt. Nihil. Dimitri wurde vom Gericht verurteilt.

Nr. 507. Der 30jährige Zacharias M. hatte die 6jährige Adelaide S. in sein *Automobil* aufgefordert. Auf der Spazierfahrt verging er sich an dem Kinde. Befund: Hymen intakt. Fluor.

Daß der *Alkohol* auch bei an Kindern verübten Sittlichkeitsverbrechen eine hervorragende Rolle spielt, ist selbstverständlich. Zahlreich sind die hierher gehörigen Fälle.

Nr. 94. Ein 20jähriger auf Krücken gehender Krüppel, Alexander G., betrunken, hatte sich auf die 5jährige Olga S. gelegt und ihr Gewalt antun wollen.

Als nun andere Personen hinzukamen, konnte der Unglückliche sich nicht erheben, um davonzueilen, denn seine Krücken hatte er weit von sich geworfen. Die Mutter der kleinen Olga lehnte eine Untersuchung ab und zog die Klage zurück.

Auch gibt es Mädchen, die schon im Kindesalter der Trunksucht verfallen sind und im Rauschzustande leicht das Opfer eines Sittlichkeitsverbrechens werden.

Nr. 328. Die 10 jährige Alexandra M. ist Zögling einer Besserungsanstalt. Am 8. IX. 1910 war sie aus der Anstalt entlaufen. In der Wohnung der Prostituierten Marie Tsch. zechte sie mit Männern, von denen der 18 jährige Peter I. gegen ihren Willen an ihr den Geschlechtsakt ausübte. Nach ihrer Aussage verkehrt sie seit 3 Jahren geschlechtlich mit Männern. Gerichtl. med. Untersuchung 18. IX. Befund: Hymen intakt. Auf meine Fragen, ob sie Zigaretten raucht, ob sie Branntwein trinkt, erfolgt die Antwort „Ja!“ — Man müßte annehmen, daß dieses Kind einen durchaus abstoßenden Eindruck macht. Es ist das nicht der Fall; ich habe damals auf meinem Vermerkblatte den Satz hinzugefügt: „Ein hübsches und dem Äußern nach bescheidenes und sympathisches Mädchen.“

Kinder die von Hause in eine *Handlung* geschickt werden, können dort sexuellen Angriffen ausgesetzt sein.

Nr. 294. Die 6jährige Anna T. war von der Mutter in die Teehalle des Wassili L. nach Fruchtsaft geschickt. Sie kehrte mit zerrissenen Höschen, die mit Blut befleckt waren, heim. Der 25jährige Wassili L. hatte an ihren Geschlechtsteilen manipuliert. Befund: Rötung der Schleimhaut.

Nr. 599 zeigt Ähnliches: der 35jährige Bäcker Alexei O. hat sich an seiner 8jährigen Kundin Antonina M. vergriffen.

Von anderen weiblichen Wesen Männern zugeführt oder *verkuppelt* zu werden, dieser Gefahr entgehen auch Kinder nicht.

Nr. 143 und 144. Der Petersburger Kaufmann M. hatte seine 2 Töchter, die 12jährige Alexandra und die 8jährige Lydia mit einer „zuverlässigen Magd“ in den Badeort Staraja Russa geschickt. Hier führte im Juni 1905 die Magd die ältere Alexandra in ein Nachbarhaus, wo ein junger Mann an ihr den Geschlechtsakt ausübte. Am anderen Tage, als dasselbe geschah, traf sie hier auch ihre jüngere Schwester Lydia an, die von einem Gymnasiasten mißbraucht wurde. Befund: Hymen bei beiden intakt; bei Alexandra Rötung der Schleimhaut.

Nr. 367. Klägerin ist im Juni 1911 die Vorsteherin des Heims für verwahrloste Mädchen, sie sagt aus: im Mai 1910 war ihr Zögling, die jetzt 7jährige Elisabeth S., zu Besuch bei ihrer Taufmutter Marie W. Ihrem dort anwesenden Liebhaber, dem Beamten FedorJ., sagte die W. „Laß mich in Ruh', nimm Elisabeth“. „Onkel Fedja“ vollzog damals mit ihr den Geschlechtsakt; seitdem geschieht das oft. Auch soll sie daselbst ein anderer Beamter, Peter G., einst in den Abort gerufen und dort mißbraucht haben. Befund: Hymen intakt. Rötung der Schleimhaut des Scheideneinganges. Sie gibt zu, daß sie masturbiert „mit einem Stöckchen, wie Knaben es mich gelehrt haben“.

Sehr vorsichtig müssen Eltern darin sein, wessen Obhut sie ihre Kinder anvertrauen, damit nicht der Bock zum Gärtner gemacht wird.

Nr. 260. Ein junger Mann, Ustin W., der sich für einen Studenten, Philologen, ausgegeben hatte, was er aber nicht war, lebte als Hauslehrer in der Familie G. Dort hatte er an seiner Schülerin, der 8jährigen Eugenie G., verschiedentlich unzüchtige Handlungen vorgenommen, ja war geständig, bei ihr den Geschlechtsakt

ausgeübt zu haben. Befund: Hymen intakt, entzündlicher Zustand des Scheideneinganges. W. wurde vom Bezirksgericht verurteilt.

Hilflos von Männern angetroffene Kinder können diesen zum Opfer fallen.

Nr. 519. Am 23. VII. 1913 sprach die 9jährige Marie A. auf der Straße den Nicolai D. an und bat ihn um etwas Geld zu Brot. D. führte sie außerhalb der Stadt unter eine Eisenbahnbrücke, warf sie nieder und versuchte ihr sein Glied in die Geschlechtsteile einzuführen. Es tat weh, sie schrie. Hierauf drohte er: „Wenn du weinen wirst, stoß ich dir ein Messer in die Seite.“ Darauf sagte er: „Bei mir geht es nicht.“ Jetzt beugte er sich über sie und nahm mit seiner Zunge etwas zwischen ihren Beinen vor. Sie schrie wieder. Da sprangen 2—3 Männer hinzu, ergriffen den Täter und überlieferten ihn der Bahnpolizei. Befund: negativ.

Nr. 525. Ebenso der Dazwischenkunft anderer ist es zu verdanken, daß die 4jährige Anna M. vom 21jährigen Wladislaw S. befreit wurde, der sie am 10.V. 1912 auf einen Holzplatz verschleppt und dort zu vergewaltigen versucht hatte. Da S. 10 Jahre vorher an Epilepsie gelitten haben soll, wurde er in einer psychiatrischen Anstalt beobachtet, doch für psychisch gesund erklärt. Bei der Untersuchung der Anna M. fand sich das Hymen unverletzt, doch ein Kratzdefekt im oberen Winkel der kleinen Schamlippen und Rötung der Schleimhaut des Scheideneinganges. S. wurde zu 1 Jahr 4 Monaten, 20 Tagen Arrestantenabteilung verurteilt.

In allen von mir oben angeführten Fällen waren die Verletzungen an den Geschlechtsteilen der mißbrauchten Kinder meist oberflächliche. Es liegt das daran, daß die nahe beieinanderstehenden Schambeinäste und der recht widerstandsfähige Damm einem Eindringen des männlichen Gliedes ein Hindernis entgegensetzen, das zu überwinden das Glied nicht die Kraft hat. Das Zerreißen des Dammes erfolgt meist mit dem Finger. Dieses glaube ich schon früher nachgewiesen zu haben⁵⁾. Ferner ist über recht erhebliche Verletzungen an einer anderen Stelle von mir berichtet worden, wo ich zeige, daß das Wollustempfinden den durch die Verletzungen hervorgerufenen Schmerz übertönt⁶⁾. Alle drei in diesen Arbeiten erwähnten Fälle (Nr. 446, 10, 142) gehören hierher. Durch Sittlichkeitsverbrechen Kindern angetane Verletzungen können derart hochgradig sein, daß sie *den Tod* des unglücklichen Opfers zur Folge haben.

Nr. 650. Die 2 Jahre alte Anna K. war von ihrer Mutter, die auf der in der Nähe Petersburgs belegenen Eisenbahnstation Ligowo lebte, einer Frau in einem benachbarten Dorfe in Pflege und Kost gegeben. Bei einem Besuche ihres Kindes dort am 27. III. 1916 fand es die Mutter in ganz elendem, jammervollen Zustande vor, so daß sie es in ein Petersburger Kinderhospital brachte. Hier wurden schwere Verletzungen, Knochenbrüche der Extremitäten usw. festgestellt. Am Tage nach der Aufnahme starb das Kind. Die Sektion, zu der auch Prof. Kosorotow zur Anteilnahme aufgefordert war, fand am 1. IV. statt. Dabei wurden Verletzungen an den äußeren Geschlechtsteilen — Hymen intakt — festgestellt, die es unzweifelhaft machten, daß die Kleine das Opfer eines Sittlichkeitsverbrechens geworden war. Der Täter wurde nicht entdeckt; denn die Untersuchung zog sich in die Länge und die unterdessen eingetretene Revolution, wobei das Gerichtsgebäude mit allen Akten usw. bis auf den Grund zerstört wurde, machten ihr ein Ende. Es hieß,

daß einige Tage, bevor die Mutter ihr Kind krank antraf, ein Herr aus Petersburg bei der Pflegemutter zu Besuch gewesen wäre.

Sich regender Geschlechtstrieb beraubt manche Männer aller Vernunft, sonst wäre wohl folgender Fall nicht zu erklären.

Nr. 443. Der 36jährige Alexander Heinrich N. befand sich am hellen Tage 31. VII. 1912 im mitten in der belebten Stadt gelegenen Gärtchen beim Ingenieuralais. Hier ergriff er die 10jährige Sinaide R., setzte sie sich auf den Schoß, küßte sie, hob ihr die Kleider auf und schickte sich an, sie zu vergewaltigen. Auf das Geschrei des Kindes eilten verschiedene Personen herbei, worauf N. die Flucht ergriff. Auf der Straße wurde er von einem Schutzmanne ergriffen.

Bei *Greisen* beschränkt sich die sexuelle Handlung auf Manipulationen, die sie an den Geschlechtsteilen kleiner Mädchen vornehmen.

Der 61jährige Fedor A. (Nr. 158) und der 64jährige Jwan S (Nr. 186) wurden dabei ertappt, daß sie bei 4jährigen Kindern in den Geschlechtsteilen wühlten. Befund bei beiden Mädchen: Hymen intakt. Entzündlicher Zustand der Schleimhaut.

Nr. 203. Der 72jährige Peter F. nahm am 14. VII. 1907 auf dem Friedhofe die 7jährige Alexandra B. auf seinen Arm. Wie er aussagte, wollte er das in den vom Regen durchnäßten Kleidern frierende Kind mit seinem Rocke wärmen. Er legte das Mädchen auf eine Bank, hob ihm die Kleider bis zur Brust empor und betrachtete die *Geschlechtsteile*. Befund negativ.

Auf ihren krankhaften Gesundheitszustand ist es zurückzuführen, daß *Neurastheniker* Sittlichkeitsverbrechen an Kindern begehen.

Nr. 710. Am 13. XI. 1917 wurde der 28jährige Handlungsgehilfe Eugen M. dabei ertappt, daß er mit der 5jährigen Lilli J. im Bette lag und den Geschlechtsakt ausübte, wobei die andere Schwester, Elvira J., 7 Jahre alt, im Zimmer anwesend war. M. gab an, schon 3 Jahre mit der Familie J., Mutter mit 2 Töchtern, bekannt zu sein. Seit 3—4 Monaten „verlustiere“ er sich mit Lilli und Elvira, wenn die Mutter ausgegangen ist und er sie besucht. Er leide an heftiger, geschlechtlicher Erregbarkeit und wisse nicht, was dann geschieht. Auch sein Vater habe daran gelitten. Wenn er sich in nervösem Erregungszustande befinde, habe er Anfälle und müsse alle Gegenstände zertrümmern; einmal habe er sogar versucht, seine eigene Wohnung in Brand zu stecken. Im Kriege sei er am Kopfe kontusioniert worden, wodurch der Allgemeinzustand verschlimmert wurde. Befund bei beiden Mädchen: Hymen intakt. Rötung der Schleimhaut.

Plaudersucht kleiner Mädchen, phantastische Darstellung harmloser und unbedenklicher Vorkommnisse, lügnerische Veranlagung von Kindern können zur Folge haben, daß ganz unschuldige und ehrenhafte Männer eines Sittlichkeitsverbrechens beschuldigt und angeklagt werden. Da dieses von großer praktischer Bedeutung ist, fühle ich mich verpflichtet, auf die drei folgenden, von mir beobachteten, hierher gehörigen Fälle näher einzugehen und sie ausführlicher zu besprechen.

Nr. 479. Der etwa 40 Jahre alte, in einer Wohltätigkeitsinstitution angestellte, verheiratete Wladimir B. hatte zu Weihnachten aus der zu seinem Ressort gehörigen Waisenanstalt einen Zögling, die 8jährige Alexandra P., zu den Feiertagen in seine Familie, zu sich ins Haus genommen. Später, nach Monaten, erzählte die kleine Alexandra, daß sie es bei B.s sehr gut gehabt hat; es wäre auch vorgekommen, daß der Hausherr sie in sein Kabinett gerufen und geliebkost hat. Dieser Ausspruch

des Kindes hatte genügt, um B. zu verdächtigen. Der weibliche Arzt Dr. A. S. wurde ins Vertrauen gezogen. Das fachmännische Urteil lautete: „*Schura**) ist defloriert“. Nun wurde Anklage erhoben. Die offizielle gerichtlich-medizinische Untersuchung ergab: Hymen intakt; weiterer Befund absolut negativ. Daß ein Mann, ohne von irgendwelchen unedlen Regungen getrieben zu sein, ein Waisensmädchen lieblos kann, ist selbstverständlich. Jedes kleine Mädchen vermißt väterliche Liebkosungen und empfindet fühlbar ein Fehlen solcher.

Nr. 42. Die kleine Klawdia J., ein Mädchen von ungefähr 10 Jahren, soll geschlechtlich mißbraucht worden sein. Die Mutter hatte Flecke auf ihrer Wäsche bemerkt. Die gerichtlich-medizinische Untersuchung ergab: Hymen intakt. Fluor. Der Vater des Kindes diente als Wächter des Kaiserl. Lyzeums. Dieses war eine privilegierte Lehranstalt mit oberen Gymnasial- und Universitätskursen, wo die Söhne der ersten Familien meist zur Diplomatenaufbahn erzogen wurden. Die kleine Klawdia behauptete nun zu Ende Juni 1903, daß an einem bestimmten Tage im Mai, zu angegebener Stunde und an bezeichnetem Orte sich ein Zögling des Lyzeums an ihr vergangen hätte. Um nun den Täter ausfindig zu machen, bestand gar die Absicht, alle Zöglinge, die jetzt in den großen Sommerferien nach Hause gefahren waren und also über das ganze weite Reich zerstreut waren, nach Petersburg zurückzuberufen. Die Angaben der kleinen Klawdia erweckten aber ernstliche Bedenken und machten sie unwahrscheinlich. Der von ihr bezeichnete Tatort war so gelegen, daß zur angegebenen Zeit das in der Nähe herrschende lebhafteste Treiben einen unbemerkten Vorgang, wie er damals dort stattgehabt haben sollte, unmöglich erscheinen ließ. Dann hatte das Mädchen auf ihr vorgelegten verschiedenen Gruppenbildern von Zöglingen der Anstalt stets auf andere als Täter beschuldigte junge Leute hingewiesen. — Privatim vom Untersuchungsrichter nach meiner Ansicht gefragt, erklärte ich, daß wohl wahrscheinlich ein Spielgenosse der kleinen Klägerin, den sie nicht verraten will und durch lügnerische Beschuldigung anderer zu schützen bestrebt ist, als Täter in Frage kommt. Der Fall ist auch unaufgeklärt geblieben.

Nr. 349. Zu Anfang des Jahres 1911 erzählten die Schülerinnen einer städtischen Schule, die 10jährige Jewdokia W. und die 11jährige Katarina L. folgende Geschichte: Vor Weihnachten 1910 wäre in ihre Schulklasse ein älterer Herr von ehrwürdigem Aussehen gekommen, er wäre mit ihnen und noch einer dritten Schülerin K., der Lehrerin und der Dienstmagd Mascha**) in den Saal der Schule gegangen. Hier wären die 3 Mädchen die Hosen ausgezogen worden, er holte sein Glied hervor und führte es in ihre Schamteile ein. Es tat weh und Blut zeigte sich. Der Herr selbst reinigte der Kinder Wäsche. Bei alledem wären auch andere Mädchen zugegen gewesen und die Lehrerin, die teils beschwichtigte, teils durch Drohungen einschüchterte. Jedem der 3 Mädchen schenkte er Ansichtskarten. Alles dieses hätte sich noch einmal nach Weihnachten wiederholt. Dr. L., der am 19. I. 1911 die Katarina L. untersuchte, glaubte eine Verletzung des Hymen feststellen zu können. Zur offiziellen Untersuchung, die am 1. III. 1911 stattfand, waren auf meine Veranlassung Prof. Kosorotow und der Oberarzt der Petersburger Entbindungsanstalt Dr. *Vitalis Müller* zur Teilnahme aufgefordert worden. Bei beiden untersuchten Mädchen, Katarina L. und Jewdokia W. war das Hymen unverletzt, nur Rötung der Schleimhaut des Scheideneinganges festzustellen. Es ist erklärlich, daß die Beschuldigung dieser Mädchen große Aufregung, namentlich unter den Stadtvätern hervorrief. Alle von ihnen, die mit dem städtischen Schulwesen zu tun hatten, begaben sich in die betreffende Schule, damit die Schülerinnen an-

*) Abkürzung für Alexandra.

**) Abkürzung von Maria.

geben könnten, wer von ihnen als Täter in Betracht käme. Doch dieser wurde in keinem der alten Herren erkannt; der Gesuchte hätte einen Backenbart gehabt, diese Barttracht wies aber niemand auf. — Meiner Ansicht nach war die ganze Erzählung ein von den Kindern ausgesponnenes Lügengewebe gewesen. Es wäre möglich, daß sie die Ansichtskarten, von denen sie sprachen, von jemandem, der Schule ganz Fernstehenden, der an ihnen sexuelle Handlungen vorgenommen hat, geschenkt erhalten haben. Um diese nicht herauszugeben, dachten sie sich das Märchen vom ehrbaren alten Stadtvater aus. Ich erinnere mich hierbei vom Geständnis einer verheirateten Frau gelesen zu haben, die angab, daß während ihrer Schulzeit ihre ganze Klasse einen gänzlich unschuldigen Lehrer schwerer sexueller Verfehlungen grundlos beschuldigt hatte.

Aus vorstehenden Ausführungen ersehen wir, wie arg gefährdet das schwache und hilflose Kind ist, wie grobem sexuellen Mißbrauch es ausgesetzt sein kann. Es bedarf unbedingt des Schutzes der Gesellschaft. Andererseits erkennen wir aber auch, daß Aussagen und Berichten von Kindern über Sittlichkeitsverbrechen nicht ohne weiteres Glauben geschenkt werden kann, solche Anklagen und Beschuldigungen müssen vorsichtig aufgefaßt, eingehender Prüfung und genauer Kontrolle unterworfen werden.

Literaturverzeichnis.

- ¹⁾ Hofmann, *Eduard R. v.*, Lehrbuch d. gerichtl. Medizin 10. Aufl. Urban & Schwarzenberg 1919. — ²⁾ Brock, *J.*, „Inzestfälle“. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. ger. Med. **4**, H. 6. — ³⁾ Brock, *J.*, „Jugendliche Stupratoren“. Ibidem **6**, H. 1. — ⁴⁾ Brock, *J.*, „Defloration eines taubstummen Kindes“. Arch. f. Kriminol. **71**, H. 4. — ⁵⁾ Brock, *J.*, „Der Dammriß bei Notzucht von Kindern“. Arch. f. Kriminol. **75**, H. 1. — ⁶⁾ Brock, *J.*, „Haben Kinder Wollustempfinden während an ihnen verübter Notzucht?“ Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. u. öffentl. Sanitätswesen, 3. Folge, 62. Bd.
-